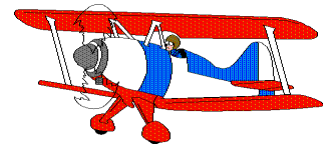


Modellfluggemeinschaft Nümbrecht e.V



Flugbetriebsordnung

Grundlage des Modellflugbetriebes sind die Bestimmungen der Aufstiegserlaubnis der Luftfahrtbehörde vom **07.12.2017**. Diese Flugordnung (**FBO**) basiert auf den Regelungen der Aufstiegserlaubnis, den zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen und den Erfordernissen der Unfallverhütung. Die **FBO** ist Bestandteil der Aufstiegserlaubnis und bei der Ausübung des Modellsports zu berücksichtigen. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen der Aufstiegserlaubnis sowie gegen diese **FBO** können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften durch die Luftfahrtbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften bereits mit strafrechtlicher Verfolgung bedroht ist.

Am Modellflugbetrieb darf nur teilnehmen, wer von der Aufstiegserlaubnis und der **FBO** Kenntnis erlangt und dies durch seine Unterschrift bestätigt hat.

1. Der Modellflugplatz des MFG – Nümbrecht e.V. darf nur von Vereinsmitgliedern genutzt werden. Gastpiloten können beim Flugleiter Tagesmitgliedschaften erwerben.

Grundsätzliche Voraussetzung für die aktive Teilnahme am Modellflugbetrieb ist jedoch eine ausreichende Haftpflichtversicherung gem. § 102 LuftVZO.

Bei Flugbetrieb muss ein funktionstüchtiger Windsack aufgestellt werden.

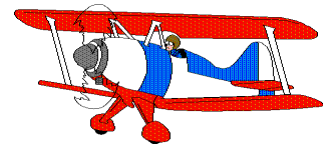
Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein, um in Notfällen eine An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen zu gewährleisten.

Während des Flugbetriebes ist darauf zu achten, dass das Fluggelände nicht von Unbefugten betreten wird. Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

Die Versorgung der Flugmodelle mit Betriebs- und sonstigen Stoffen ist nur zulässig, wenn zur Verhütung von Schäden und Beeinträchtigungen jeglicher Art (z. B. Bränden, Verunreinigung des Grundwassers usw.) die nach den jeweiligen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen getroffen sind. Der Schutz der Natur ist hierbei besonders zu berücksichtigen.

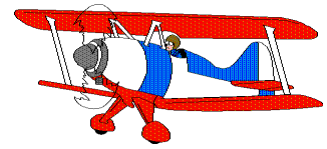
2. Dieser Modellflugplatz ist nur zugelassen für Modellflugzeuge ohne Antrieb oder mit Elektroantrieb bis zu einem Startgewicht von 25 kg.
3. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
4. Aufstiegszeiten: Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
Sonn- und Feiertags: 09:00 – 13:00 und 15:00 – 20:00 Uhr
Am Volkstrauertag darf Modellflug erst nach 13:00 Uhr stattfinden.
Am 24. Dezember ist Modellflug ab 16:00 Uhr verboten.
Am Allerheiligentag, am Totensonntag sowie am Karfreitag darf kein Modellflugbetrieb stattfinden.
5. Es dürfen nur solche Flugmodelle eingesetzt werden, für welche die Betriebsflächen ausreichen und für die der festgesetzte Luftraumsektor ausreichend Platz für flugbetriebliche Aktivitäten bietet.
6. Flugmodelle mit Verbrennungsmotor oder mit Turbinenantrieb dürfen nicht betrieben werden. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle sollten im jeweiligen Betriebsmodus so lärmarm wie möglich betrieben werden.
7. Das Flugmodell und die im Betrieb eingesetzten Hilfsmittel (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
8. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevanten Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Modellflugbetriebes sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 7 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.
9. Die Flugmodelle müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Die Steuerer müssen mit den von Ihnen zu steuernden Flugmodellen gut vertraut sein und Kenntnisse über die mit Flugverkehr verbundenen Gefahren besitzen. Ggf. bedarf es der vorherigen Unterweisung durch einen erfahrenen Modellflieger.

Modellfluggemeinschaft Nümbrecht e.V



10. Als Flugraum wird ausschließlich der in dem Lageplan in der Anlage dargestellte Bereich zugelassen. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Feldarbeiter, Spaziergänger) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden. Parkplatz, Vorbereitungsraum und Zuschauerraum dürfen nicht überflogen werden.
11. Bei Start- und Landevorgängen ist die Piste freizuhalten. Desweiteren muss eine klare Absprache gewährleistet sein:
 - ▶ Landungen sind mit dem Ruf „Landung“ anzukündigen.
 - ▶ Segelflugmodelle haben Vorrang vor Motorflugmodellen.
 - ▶ Motormodelle mit stehendem Propeller sind mit dem Ruf „Notlandung“ anzukündigen.
 - ▶ Notlandungen haben Vorrang vor allen anderen Flugbewegungen.
 - ▶ Landende Modelle haben Vorrang vor startenden Modellen.
13. Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
14. Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Sender dürfen nur dann eingeschaltet werden, wenn zuvor sichergestellt wurde, dass die verwendete Frequenz frei ist. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist der Vorstand hierüber in Kenntnis zu setzen.
15. Bei Modellflugbetrieb ist von den anwesenden Piloten ein Flugleiter zu bestimmen, welcher über ausreichende Erfahrung im Führen von Flugmodellen verfügt. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. **Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden hinter den Schutzvorrichtungen aufhalten.** Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Eine Ablösung der Flugleiter untereinander ist im Flugbuch zu vermerken.
16. Der Flugleiter trifft alleine die Entscheidungen über die Teilnahme eines Piloten am Flugbetrieb. Der Flugleiter ist befugt, Startverbot zu erteilen, wenn die technische Ausstattung des Modells eine sichere Flugdurchführung nicht gewährleistet, wenn das fachliche Können des Piloten oder seine Flugweise nicht den gestellten Anforderungen entspricht, wenn Modellflieger gegen die Betriebsordnung verstoßen.
17. Wenn **weniger als drei Steuerer anwesend sind, entfällt die Pflicht, einen Flugleiter zu bestellen.** Die Steuerer haben sich dann untereinander abzusprechen. Bei Anwesenheit nur eines Steuerers benötigt dieser einen Kenntnissnachweis gem. § 21d LuftVO.
18. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) oder einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen haben. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
19. **Der Standort der Piloten und Flugleiter muss in nächster Nähe zu den Schutzvorrichtungen sein.** Flugleiter und Piloten müssen an der Position zusammenstehen. Flugvorbereitungen sind innerhalb des Vorbereitungsraumes vorzunehmen.
20. Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in welchem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart der/des von ihnen betriebenen Modelle festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Sachschäden, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter zu bestätigen.
21. Jeder Steuerer ist verpflichtet, das Modellflugbuch des MFG – Nümbrecht zu führen, auch **wenn weniger als drei Steuerer** anwesend sind. Auch hier sind alle Flugaktivitäten sowie besondere Vorkommnisse zu vermerken und mit Unterschrift zu bestätigen.
22. Die Aufzeichnungen im Modellflugbuch sind Chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen.

Modellfluggemeinschaft Nümbrecht e.V



23. Sollten Beschwerden über den Flugbetrieb an einzelne Vereinsmitglieder herangetragen werden, ist unverzüglich der Vorstand zu informieren.
24. Bei einem Unfall mit Personen- und größerem Sachschaden oder einem Notfall sind unverzüglich folgende Stellen zu informieren:

Bei Personenschäden die Rettungsleitstelle Oberberg
**Eigener Standort: Modellfluggelände am Wasserweg,
Verbindungsweg zwischen Niederbröl und Happach.
Koordinaten: 50.899, 7.604**

Tel. 112

Bei größeren Sachschäden die Polizeistation Waldbröl

Tel. 02261/8199-521
oder unter Notruf 110

und der Vorstand:

02296/9999141 oder 0171/8344354

Übersicht

